Rad- und Skiclub Elkofen e.V. Mitglied im Bayrischen Landes-Sportverband e.V. und Bayer. Radsport-Verband e.V.

Satzung

des

Rad- und Skiclub Elkofen e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.03.2019

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Rad- und Ski-Club Elkofen e.V.".
- Der Verein hat seinen Sitz in 85567 Grafing/Oberelkofen, Hochreiter Weg 2.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister von München unter der Nummer VR 30210 eingetragen.
- 4. Gerichtsstand ist Ebersberg.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Lands-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dient dem Zwecke des Rad- und Skisports und der Förderung des Sports allgemein.

Der Verein verfolgt demgemäß ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung des Rad- und Skisports verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung für Vereinstätigkeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vereinsausschuss zuständig.

- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden können.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

 Vollmitglieder
 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden als Vollmitglieder geführt.

- Jugendmitglieder Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jugendmitglieder geführt.
- Ehrenmitglieder
 Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit deren
 Zustimmung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der
 Vereinsausschuss.

§ 5 Mitgliedsaufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 5. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
- 6. Durch Beschluss des Vereinsausschusses kann ein Ausschluss aus dem Verein dann erfolgen, wenn ein Mitglied in schwerwiegender und wiederholter Weise gegen die Interessen des Vereins, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens, gegen die Satzung und die Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen 3 Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Deren Entscheidung ist unanfechtbar.
- Die Mitgliedschaft kann ferner beendet werden, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde. Zwischen der ersten und der zweiten schriftlichen Mahnung muss ein Zeitraum von mindestens 2 Monaten liegen. Zusammen mit der zweiten Mahnung ist der Ausschluss anzudrohen.
- 8. Die Mitgliedschaft endet in allen Fällen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- In den Fällen des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbetrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
- 4. Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden und deshalb nur über geringe finanzielle Mittel verfügen, und solche, die den Wehr- oder Zivildienst oder sonstige Freiwilligendienste ableisten, zahlen auf Antrag mit Beschluss des Vorstandes für diese Zeit den für Jugendmitglieder maßgebenden Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Vollmitglieder haben volle Mitgliedsrechte, sind stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen und k\u00f6nnen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, f\u00fcr ein Amt gew\u00e4hlt werden. Sie haben gleiches Stimmrecht. Eine \u00dcbertragung des Stimmrechts oder seine Aus\u00fcbung durch Bevollm\u00e4chtigte sind unzul\u00e4ssig.
- Die Jugendmitglieder haben, wenn Belange der Jugend behandelt werden, in der Mitgliederversammlung ebenfalls ein Stimmrecht.
- 3. Ehrenmitglieder gelten als Vollmitglieder.
- 4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und den Jahresmitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- Die Rechte ruhen, wenn gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren läuft oder das Mitglied mit Zahlungen im Rückstand ist.
- 6. Nach einem Ausschluss kann gegebenenfalls eine Wiederaufnahme erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- 2. Der Vereinsausschuss
- 3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Kassier
- 4. Dem Schriftführer

Der Vorstand hält zur Erledigung seiner Aufgaben regelmäßig Sitzungen ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Auf Antrag eines Vorstandmitgliedes ist innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit dem Vereinsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. Den Mitgliedern des Vorstandes
 - Den Abteilungsleitern
 - c. Dem Jugendreferenten
 - d. Den Beisitzern, deren Zahl auf höchstens vier begrenzt ist.

- Der Vereinsausschuss entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten (z.B. Jahresplanung, Aktivitäten, Jahreshaushalt, Geschäftsordnung, Vereinsordnungen), sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- Der Vereinsausschuss ist vom Vorstand laufend zu Informieren.
- Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes ist innerhalb von 14 Tagen eine Ausschusssitzung einzuberufen
- Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Vertretungen

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassier und den Schriftführer vertreten. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- 2. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Verhinderung
 - a. Des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende
 - b. Des 1, und 2. Vorsitzenden der Kassier und Schriftführer
 - c. Des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassiers der Schriftführer

zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 12 Haftung

- Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger, deren Verg\u00fctung die in \u00e9 3 Nr. 26 und \u00e9 3
 Nr. 26 a EstG vorgesehenen H\u00f6chstgrenzen im Jahr nicht \u00fcbersteigen, haften nicht f\u00fcr
 Sch\u00e4den gegen\u00fcber Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fcllung ihrer
 ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, au\u00e4er bei Vorsatz und grober Fahrl\u00e4ssigkeit.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet j\u00e4hrlich vor dem 31.
 Juli statt. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentreffen
 durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder bekannt gemacht werden. Die Tagesordnung
 ist gleichzeitig bekanntzugeben.
 - Das Einladungsschreiben gilt auch als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- In besonderen F\u00e4llen kann auf Antrag des Vorstandes oder 20 % der Vollmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. § 13 Nr. 1 findet Anwendung.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 1. die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- 2. die Entlastung der Vorstandschaft
- die Neuwahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- 4. Bestimmung der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Beiträge
- 6. die Behandlung von Einsprüchen beim Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderung der Vereinssatzung
- 8. die Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung können darüber hinaus alle Angelegenheiten des Vereins zur Sprache gebracht werden und Anträge zur Abstimmung gestellt werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Bei Wahlen und Anträgen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Bei Anträgen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
 - Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl mit Stimmzetteln statt. Ergibt sich auch dann noch keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- Auf Antrag von 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheime Abstimmung bei der Wahl des Vorstandes erforderlich.
- Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und/oder die Auflösung des Vereins müssen 15 % aller Vollmitglieder des Vereins anwesend sein. Zur Beschlussfassung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder.

§ 16 Geschäftsordnung

- Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen entsprechend den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und leitet die Geschäfte des Vereins. Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen.
- 3. Die Ausübung von Vorstandsämtern in Personalunion ist unzulässig.
- Über die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen sind. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.
- Weitere regelungsbedürftige Angelegenheiten werden in einer Geschäftsordnung durch den Vereinsausschuss festgelegt.
- Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.
 Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, Für den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vereinsausschuss zuständig.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt immer im Jahr der Vorstandsneuwahlen für die folgenden beiden Jahre zwei Vollmitglieder zu Kassenprüfern. Die Kassengeschäfte des Vereins sind alljährlich vor der Mitgliederversammlung durch die beiden Kassenprüfer zu prüfen. Diese haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (bei Beschlussunfähigkeit siehe § 15 Abs. 3).
- Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung zwei Vollmitglieder als gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.

Das nach Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung und Pflege des Sportes zu verwenden, an das Vereinskartell Elkofen e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Grafing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung und Pflege des Sportes im ehemaligen Gemeindebereich Elkofen zu verwenden hat.

 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16. Juni 1977 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 10.03.1979, 07.04.1981, 19.03.1982, 07.04.1990, 24.04.1998, 09.05.2009 und 23.03.2019 geändert.

1. Vorsitzender

Melle.

Schriftführer